

Solothurn, 3. Dezember 2019

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der Kanton Solothurnische Gewerbeverband (kgv) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannter Angelegenheit eine Stellungnahme einreichen zu dürfen.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Solothurnische Gewerbeverband die Ziele der Revision. Der kgv begrüsst die Umbenennung der Wirtschaftsförderungsstelle in Fachstelle Standortförderung. Er findet die gesetzliche Regelung für die Offenlegung von Förderbeiträgen sinnvoll und befürwortet die Änderung der Anstellungsbedingungen des Eichmeisters/der Eichmeisterin.

In den Themen „Lockerung der Voraussetzungen bei der Erteilung der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung für Kleinbetriebe“ und „Erteilung befristeter Betriebsbewilligungen für gastwirtschaftliche Tätigkeiten bei fehlender minimaler fachlicher Qualifikation“ wird der kgv ergänzende Punkte einbringen. Auch bei der notwendigen Anpassungen infolge des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 wird der kgv sich verlauten lassen.

Detailbestimmungen

§ 3 (Vollzug von Bundesrecht)

Keine Bemerkung

§ 11 Abs. 2 bis (Voraussetzungen)

Dem Vorschlag, die Anforderungen für Kleinbetriebe zu vermindern, kann zugestimmt werden. Im Gesetz sollte aber definiert werden, was unter "Kleinbetriebe" zu verstehen ist. Diese Definition kann nicht in der Verordnung vorgenommen werden, sondern ist auf Gesetzesstufe vorzunehmen.

Wichtig erscheint im Weiteren, dass an der fachlichen Qualifikation in Bezug auf die Hygiene keine Abstriche gemacht werden.

§ 12 Abs. 3 bis (Erteilung)

Dass mit dem Inkrafttreten des geltenden Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) per 1. Januar 2016 für eine gewisse Übergangsphase eine auf maximal ein Jahr befristete Betriebsbewilligung erteilt wurde, sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nicht erbracht werden konnte, mag richtig erscheinen. Es ist nicht opportun, diese Praxis zu zementieren und sogar gesetzlich zu verankern. In jedem anderen Beruf muss zuerst die Prüfung abgelegt und bestanden werden, bevor der entsprechende Beruf auch ausgeübt werden kann. Es gibt keine stichhaltigen Argumente, wieso bei der gastwirtschaftlichen Tätigkeit eine Ausnahme gemacht werden sollte.

Mit der Einführung von Minimalanforderungen in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften sollte sichergestellt werden, dass vorwiegend der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet wird. Die bisherige vor dem 1. Januar 2016 geltende sehr liberale Haltung und der Mangel an fachliches Grundwissen hatten dazu geführt, dass in etlichen Betrieben vor allem in Bezug auf die gesetzrelevanten Bereiche wie Lebensmittel-, Gesundheits- oder Arbeitsrecht erhebliche Defizite bestanden. Deshalb unterstützten auch die Lebensmittelkontrolle und das Amt für Wirtschaft und Arbeit die Einführung der Voraussetzung einer minimalen fachlichen Qualifikation zur Erteilung der Bewilligung. Mit der Einführung einer befristeten Betriebsbewilligung wird der Schutz der öffentlichen Gesundheit wieder in Frage gestellt.

Der Vergleich mit dem dualen Bildungssystem schlägt fehl. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen. Beim dualen Bildungssystem geht es vorwiegend um die Ausbildung junger Menschen, die schulisch und praktisch von dafür ausgebildeten Personen unterstützt werden. Demgegenüber bietet die Eröffnung eines Betriebes ohne entsprechende Qualifikation nicht die Möglichkeit, im Gastrobereich Fuss zu fassen, weil vor allem praktisch keine dafür ausgebildeten Personen zur Seite stehen.

Mit der geplanten Regelung wird gesetzlich die Möglichkeit von Missbrauch eröffnet. So kann ein Jahr lang ohne minimale fachliche Qualifikation ein Betrieb geführt werden. Wird die Prüfung nicht bestanden oder gar nicht abgelegt, kann nach einem Jahr von einer anderen Person im gleichen Betrieb um eine befristete Betriebsbewilligung nachgefragt werden. Die Erfahrungen in den bisherigen fast vier Jahren haben gezeigt, dass teilweise tatsächlich auch Missbrauch betrieben wird.

Es ist auch nicht unverhältnismässig von einem Gesuchstellenden zu verlangen, zuerst den Nachweis zu erbringen, bevor die Bewilligung erteilt wird. In der heutigen Zeit kann der Prüfungsstoff problemlos online erlernt werden. In den Wirtekursen hat es genügend freie Plätze. Die Absolvierung des Kurses und Ablegung der Prüfung ist innert wenigen Wochen möglich.

Die meisten Kantone, welche eine - mindestens - minimale Grundausbildung kennen, gewähren keine provisorischen Betriebsbewilligungen.

§37 (Grossspiele)

Keine Bemerkung

§38 Abs. 2 und Abs. 3 (Kleinspiele)

Eine administrative Erleichterung – Wegfall von Bewilligungspflicht für Kleinlotterien – darf nicht durch eine Meldepflicht wieder eingeführt werden. Die Meldepflicht macht Sinn, sie muss aber einfach gehalten sein. In diesem Sinn soll die Verordnung auch einfache Wege vorschlagen.

§65 (Fachstelle Standortförderung und Beirat)

Dieser Absatz tönt grundsätzlich gut. Die Wirtschaftsförderung wird zur Standortförderung. Die Aufgaben sind grundsätzlich die richtigen. Der kgv wünschte sich, dass der Ausdruck „Bestandespflege“ explizit in den Gesetzestext einfliesst; heute heisst es unter §65 Abs. c) „Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen“. Wir gehen davon aus, dass dies die Umschreibung für den Begriff „Bestandespflege“ ist.

In den einleitenden Erläuterungen wird beschrieben, dass die künftige Fachstelle „Bestandespflege“ den Namen wechselt und eventuell mit einem Globalbudget ausgestattet wird. Wir sind der Meinung, dass dieser Schritt nur ein halbherziger Schritt ist. Wir schlagen vor, dass sich der Kanton Solothurn einmal strategisch mit der Idee der Standortförderung als PPP auseinandersetzen sollte. Als Beispiel könnte die PPP-Umsetzung im Kanton Obwalden (www.iow.ch/de/home) dienen.

§65 Abs. 5

Im Beirat sollten nur Personen gewählt werden dürfen, die noch im aktiven Berufsleben stehen.

§67 (Einzelbetriebliche Fördermassnahmen)

Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind nötig, um als Kanton im Standortwettbewerb erfolgreich zu bleiben. Wie bereits erwähnt, ist auch den bereits heute ansässigen Unternehmen, ebenfalls dieselben Vorteile anzubieten, diese dürfen in keinerlei Weise gegenüber Neuansiedlungen benachteiligt werden. Wie auch in der Botschaft des Regierungsrates erwähnt, geht es nicht nur um die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch Erhalt von Arbeitsplätzen. Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband empfiehlt, den Katalog und den Wirkungsbereich von einzelbetrieblichen Fördermassnahmen zu erweitern und damit für bestehende Unternehmungen und Neuansiedlungen gleich lange Spiesse zu schaffen.

§69 (allgemeine Voraussetzungen)

Der neue Absatz 2 scheint uns richtig und wichtig.

§70 (Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen)

Keine Bemerkungen

§ 71 (Gewährung von einzelbetrieblichen Fördermassnahmen)

Der kgv anerkennt das Gebot der Transparenz bei einzelbetrieblichen Förderungen in Form von monetären Beiträgen. Anders verhält es sich allerdings bei Steuererleichterungen bei Neuansiedlungen oder bei ansässigen Firmen, die einen grossen Ausbau realisieren wollen. Dabei handelt es sich nicht um effektive Geldflüsse aus der Staatskasse, sondern um potenzielle Steuereinnahmen, die ohne Erleichterungen gar nicht (weil ohne die Gewährung von Steuererleichterungen die Ansiedlung oder der Ausbau entfällt) und mit Erleichterung ein paar Jahre später erfolgen. Wird in diesem Bereich im Kanton Solothurn die vollständige Transparenz gefordert, entsteht dem Standort ein nicht zu unterschätzender Nachteil im internationalen und interkantonalen Wettbewerb. Ein Nachteil, den wir uns keinesfalls leisten können. Wir fordern deshalb die Anpassung des neuen Artikels 5 sowie die Streichung des vorgeschlagenen Artikels 6: **§71 Artikel 5** «Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen **gemäss §67 Artikel 3** mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.»

Hingegen fehlt uns in § 71 der Hinweis auf eine Rückzahlung der gewährten Förderungen (monetär oder Steuererleichterung), wenn die so geförderte Unternehmung, insbesondere bei Neuansiedlungen, nach Auslaufen der Förderung den Kanton wieder verlässt, insofern dies nicht unter § 71 Abs. 2 und 3 subsumiert werden kann und bereits heute die Regel ist.

§86 (Eichmeister oder Eichmeisterin)

Keine Bemerkungen.

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband bedankt sich für die Berücksichtigung der Überlegungen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Solothurnischer
Gewerbeverband



Andreas Gasche
Geschäftsführer